Sachdokumentation:

Signatur: DS 5304

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5304

Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

MEDIENMITTEILUNG

Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus

GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus
Kontakt: Geschäftsleiter Philip Bessermann
p.bessermann@gra.ch / Tel: +41 78 666 21 51

19. März 2025

Parlament schafft doch keine Gerechtigkeit

Ständerat und Nationalrat haben sich in der laufenden Session nicht auf die Ausgestaltung einer unabhängigen Expertenkommission für historisch belastetes Kulturerbe einigen können. Mit einem Zurückweichen des Nationalrats hat sich die Version des Ständerats gegen diejenige von Bundesrat und Nationalrat durchgesetzt. Obwohl die Schaffung einer Kommission grundsätzlich zu begrüssen ist, entsteht eine äusserst unbefriedigende Situation: Die einseitige Anrufung ist nur in äusserst eingeschränkten Fällen möglich, und zwar bei NS-Flucht- und Raubgut in staatlich finanzierten Museen und Sammlungen. Damit verhindert das Parlament die gerechte Aufarbeitung von Gütern in privatem Besitz.

Das Parlament hatte die Gelegenheit, eine zentrale Empfehlung des Berichts der Bergier-Kommission Jahrzehnte später umzusetzen und ein wichtiges Zeichen zu setzen. Stattdessen wurde ein Kompromiss verabschiedet, der die eigentliche Problematik nicht gänzlich löst, sondern für viele Betroffene fortsetzt. Ohne eine einseitige Anrufung bleibt Geschädigten faktisch der Zugang zu einer unabhängigen Prüfung verwehrt, wenn die Gegenseite nicht kooperationsbereit ist. Die einseitige Anrufung bedeutet, dass die Kommission nur aktiv wird, wenn beide betroffenen Parteien einverstanden sind. Das schadet der Widergutmachung von Unrecht. Wer NS-Flucht- und Raubgut erwirbt, ergattert sich kein Schnäppchen – es ist eine ungerechtfertigte Bereicherung, die widergutgemacht werden muss.

Andere Länder wie Deutschland haben aus der Vergangenheit gelernt und ihre Kommissionen entsprechend umgestaltet. Die Schweiz hingegen bleibt mit dieser Regelung hinter internationalen Standards zur Aufarbeitung historischer Ungerechtigkeiten zurück. **Die GRA fordert weiterhin eine lösungsorientierte Herangehensweise, die den Opfern historischer Verfolgung den notwendigen Zugang zu gerechten Verfahren ermöglicht. Die GRA kritisiert den nun beschlossenen Modus als vertane Chance für eine ernsthafte historische Aufarbeitung.**

Die GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus setzt sich für die Menschenrechte und die Erhaltung der Demokratie schweizerischer Prägung ein. Die GRA steht für Toleranz und gegen jegliche Art der rassistisch motivierten Diskriminierung: https://www.gra.ch/